

ONLINE-NEWS – CHECKLISTE ZUM JAHRESWECHSEL

Nicht ohne meine Checkliste!

Alle Jahre wieder! Neigt sich das Jahr dem Ende zu, brechen aufgabenintensive Zeiten an. Wer jetzt eine strukturierte Checkliste hat, der übersieht weder Termine noch Aufgaben.

In unserer Checkliste zum Jahreswechsel 2020/2021 geben wir Ihnen einen Überblick zu den wichtigsten To-Dos und Neuheiten:

- Mit der praktischen Steuerspar-Checkliste für Unternehmer bekommen Sie viele Tipps, wie Sie noch bis zum Jahresende Steuern sparen können.
- Die Steuerspar-Bilanzvorbereitung hilft Ihnen bei der Aufbereitung der Unterlagen für die Bilanzerstellung.
- Die Liste der voraussichtlichen Sozialversicherungswerte 2021 GSVG und ASVG erleichtert die Abschätzung der künftigen Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge.
- Und ein kurzer Abriss der Neuerungen soll Ihnen eine optimale Vorbereitung auf das Jahr 2021 ermöglichen.

Alles Gute für Ihre Aufgaben rund um den Jahreswechsel!

P.S.: Die Liste ist eine unvollständige Übersicht über die wichtigsten Themen. Das Jahr 2020 war gekennzeichnet durch die COVID-19-Krise. Der Gesetzgeber hat auf diese Krise sehr kurzfristig mit einer Flut von Gesetzesänderungen und Förderprogrammen reagiert. Viele dieser Regelungen sind laufenden kurzfristigen Änderungen unterworfen. Wir haben daher davon abgesehen, alle COVID-19-Regelungen in diese Steuertipps aufzunehmen, da deren Gültigkeit bei Drucklegung nicht absehbar war. Für eine detaillierte Beratung zu Ihrer individuellen Situation oder wenn Sie mehr zu einem Thema erfahren wollen, kontaktieren Sie uns bitte. Unser Team informiert Sie gerne und freut sich auf ein Gespräch mit Ihnen!

Stand: 12. Oktober 2020

Steuerspar-Checkliste: Unternehmer

Investitionen: Gewinnfreibetrag

Jedenfalls steht Ihnen (nur natürlichen Personen, bei gewissen Einkunftsarten) der Grundfreibetrag in Höhe von 13 % des Gewinns zu – höchstens aber bis zu einem Gewinn von € 30.000,00. Daher beträgt der maximale Grundfreibetrag € 3.900,00. Nur natürliche Personen können den Gewinnfreibetrag geltend machen.

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

Übersteigt nun der Gewinn € 30.000,00, kommt ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzu.

Dieser beträgt:

- bis € 175.000,00 Gewinn: 13 % Gewinnfreibetrag
- für die nächsten € 175.000,00 (bis € 350.000,00) Gewinn: 7 % Gewinnfreibetrag
- für die nächsten € 230.000,00 (bis € 580.000,00) Gewinn: 4,5 % Gewinnfreibetrag
- ab € 580.000,00 Gewinn: kein Gewinnfreibetrag (Höchstsumme Gewinnfreibetrag daher € 45.350,00)

***Nicht vergessen:** Beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag müssen Sie tatsächlich in bestimmte abnutzbare Wirtschaftsgüter mit einer Mindestnutzungsdauer von vier Jahren investieren – auch begünstigt ist die Investition in bestimmte Wertpapiere.*

erledigt

Investitionen: Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis € 800,00 (€ 800,00 gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen, davor € 400,00) können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Daher sollten Sie diese noch bis zum Jahresende anschaffen, wenn eine Anschaffung für (Anfang) 2021 ohnehin geplant ist.

***Hinweis:** Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist die Verausgabung maßgeblich.*

erledigt

Investitionen: Halbjahresabschreibung

Nehmen Sie angeschaffte Wirtschaftsgüter noch kurzfristig bis zum 31.12.2020 in Betrieb – nur dann steht noch eine Halbjahres-Abschreibung zu. Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann erst ab der Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden.

erledigt

Investitionen: Degressive Abschreibung

Alternativ zur linearen Abschreibung ist für bestimmte neue Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt werden, eine degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) mit einem Prozentsatz von höchstens 30 % möglich. Der höhere AfA-Betrag zu Beginn der Nutzungsdauer vermindert die Steuerbemessungsgrundlage. Die Halbjahresabschreibungsregelung bleibt auch bei Vornahme einer degressiven AfA aufrecht.

erledigt

Investitionen: Beschleunigte Abschreibung für Gebäude

Für Gebäude, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, kann eine beschleunigte AfA in Anspruch genommen werden. Im Jahr, in dem die Absetzung für Abnutzung erstmalig zu berücksichtigen ist, kann die AfA nun höchstens das Dreifache des bisher gültigen Prozentsatzes, im darauffolgenden Jahr höchstens das Zweifache betragen. Die Halbjahresabschreibungsregelung ist hier nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage im zweiten Halbjahr der volle Jahres-AfA-Betrag aufwandswirksam ist. Eine ähnliche Regelung ist auch bei Überschussermittlung anwendbar.

erledigt

Investitionen: COVID-19-Investitionsprämie

Die COVID-19-Investitionsprämie kann für bestimmte Neuinvestitionen, für die erste Maßnahmen zwischen 1.8.2020 und 28.2.2021 gesetzt werden, beantragt werden. Sie beträgt 7 % der förderfähigen Investitionen und 14 % für Investitionen in den Bereichen Ökologisierung, Digitalisierung und Gesundheit. Hier sind einige Fristen und eine umfangreiche Förderrichtlinie zu beachten.

erledigt

COVID-19-Rücklage: Voraussichtliche Verluste aus 2020 bei Veranlagung 2019 nutzen

Für voraussichtliche betriebliche Verluste 2020 kann unter bestimmten Voraussetzungen bereits im Rahmen der Veranlagung 2019 schon jetzt eine COVID-19-Rücklage als Abzugsposten berücksichtigt werden. Dies ist auch möglich, wenn das Jahr 2019 bereits rechtskräftig veranlagt ist. Der Abzugsposten ist bei der Veranlagung 2020 wieder hinzuzurechnen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch bis zur Abgabe der Steuererklärung für 2019 beantragt werden, die Vorauszahlungen an Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer für das Jahr 2019 nachträglich herabzusetzen. Hier ist jedenfalls eine Vergleichsrechnung ratsam.

erledigt

Bilanzierer: Steuerstundung durch Gewinnverlagerung

Verlegen Sie (wenn möglich) die Auslieferung von Fertigerzeugnissen auf den Jahresbeginn 2021. Auch Arbeiten sollten dann erst mit Beginn des neuen Jahres beendet werden. Für das Finanzamt muss genau dokumentiert werden, wann die Fertigstellung erfolgt ist.

Die Gewinnspanne wird erst mit der Auslieferung des Fertigerzeugnisses bzw. mit der Fertigstellung der Arbeit realisiert. Anzahlungen sind nicht ertragswirksam gebucht, sondern lediglich als Passivposten.

erledigt

Einnahmen-Ausgaben-Rechner: Glättung der Progression durch Gewinnverlagerung

Wenn der Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt wird, können Sie den Gewinn verändern, indem Sie Zahlungen ins nächste Jahr verschieben. Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt nämlich das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Das heißt, nur Zahlungen sind ergebniswirksam (verändern den Gewinn), und nicht der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung oder Verbindlichkeit, wie dies bei der doppelten Buchhaltung (= Bilanzierung) entscheidend ist.

Achtung: Hier ist bei bestimmten Voraussetzungen eine fünfzehntägige Zurechnungsfrist zu beachten – insbesondere für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z. B. Löhne, Mieten, Versicherungsprämien, Zinsen).

erledigt

Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Beachten Sie die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer! Sie liegt 2020 bei einem Nettoumsatz von € 35.000,00. Für diese Grenze sind im Wesentlichen die steuerbaren Umsätze relevant, wobei bestimmte steuerfreie Umsätze nicht einzubeziehen sind. Einmal in fünf Jahren kann die Umsatzgrenze um 15 % überschritten werden.

erledigt

Forschungsprämie

Wenn Sie in Forschung investieren, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Forschungsprämie pro Jahr in Höhe von 14 % der Forschungsaufwendungen geltend gemacht werden (soweit sie nicht durch steuerfreie Förderungen gedeckt ist).

erledigt

Mitarbeiter: (Weihnachts-)Geschenke und Feiern

Betriebsveranstaltungen, z. B. Weihnachtsfeiern, sind bis zu € 365,00 pro Arbeitnehmer und Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Geschenke, wie z. B. auch Gutscheine, die nicht in Bargeld abgelöst werden können, sind

erledigt

innerhalb eines Freibetrages von € 186,00 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Geldgeschenke sind jedoch immer steuerpflichtig.

Registrierkasse

Bei Verwendung einer Registrierkasse ist mit Ende des Kalenderjahres (auch bei abweichendem Wirtschaftsjahr) ein signierter Jahresbeleg (Monatsbeleg vom Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren. Die Überprüfung des signierten Jahresbeleges ist verpflichtend (laut BMF-Info bis spätestens 15. Februar des Folgejahres) und kann manuell mit der BMF-Belegcheck-App oder automatisiert durch Ihre Registrierkasse durchgeführt werden. Zumindest quartalsweise ist das vollständige Datenerfassungsprotokoll extern zu speichern und aufzubewahren.

erledigt

Steuerspar-Checkliste: Bilanzvorbereitung

		erledigt
1.	Buchhaltung Bilanzjahr: Sachkontensaldenliste zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
2.	Übermittlung der Buchhaltung des Bilanzjahres mittels Datenträger oder Ausdruck	<input type="radio"/>
3.	Kopien sämtlicher Rechnungen von Anlagenzugängen/Investitionen, bei Lkw-Kauf auch Kopie des Zulassungsscheins	<input type="radio"/>
4.	Kopie des Ankaufs/Verkaufs von Wertpapieren	<input type="radio"/>
5.	Kopie des Depotauszugs vom WP-Bestand zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
6.	Durchsicht des bestehenden Anlagenverzeichnisses hinsichtlich Abgänge von Wirtschaftsgütern, bei Anlageverkäufen auch Kopie der Ausgangsrechnung	<input type="radio"/>
7.	Originalinventuraufstellung zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
8.	Aufstellung von sonstigen Vorräten zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
9.	Aufstellung von unfertigen/halbfertigen Aufträgen zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
10.	Aufstellung (Kopie der Ausgangsrechnungen des Folgejahres) für erbrachte noch nicht verrechenbare Leistungen	<input type="radio"/>
11.	abgestimmte Debitorensaldenliste zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
		<input type="radio"/>
		<input type="radio"/>
		<input type="radio"/>
		<input type="radio"/>

	<ol style="list-style-type: none"> 1. OP-Liste zum Bilanzstichtag und aktuelle OP-Liste zum Übergabezeitpunkt 2. Aufstellung der dubiosen Forderungen mit Grund/Höhe der Wertberechtigung 3. Aufstellung und Grund der uneinbringlichen Forderungen 4. Hinweise zu Fremdwährungsforderungen vornehmen (Kurse etc.) 	
12.	Kopien der Belege von sonstigen Forderungen zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
13.	Kopie des Kassabuchsaldo zum Bilanzstichtag (letzte Kassabuchseite)	<input type="radio"/>
14.	Kopien von sämtlichen aktiven und passiven Bankkontoauszügen zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
15.	Umsatzsteuervoranmeldungen und ZM-Meldungen des Bilanzjahres	<input type="radio"/>
16.	offene Urlaube und Zeitguthaben sämtlicher Dienstnehmer zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
17.	Unterlagen und Schriftverkehr für zu bildende Rückstellungen zum Bilanzstichtag (z. B. Schadenersatz, Prozess, Garantie, Drohverlustrückstellungen usw.)	<input type="radio"/>
18.	Versicherungsmathematisches Pensionsgutachten zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
19.	abgestimmte Kreditorensaldenliste zum Bilanzstichtag	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Hinweise für noch vorzunehmende Korrekturen bei den Kreditoren 2. Hinweise auf Fremdwährungsverbindlichkeiten vornehmen 	<input type="radio"/>
20.	Kopien von Eingangsrechnungen mit Lieferungen bis zum Bilanzstichtag, jedoch ER-Datum erst im Folgejahr	<input type="radio"/>
21.	Kopien der Kredit-/Darlehensverträge, die im Bilanzjahr neu aufgenommen wurden	<input type="radio"/>
22.	Kopien der im Bilanzjahr neu abgeschlossenen betrieblichen/privaten Verträge (z. B. Mietverträge, Leasingverträge, Lieferverträge, Serviceverträge, Sponsoring usw.)	<input type="radio"/>
23.	Kopien der Versicherungspolizzen, die im Bilanzjahr neu abgeschlossen wurden	<input type="radio"/>
24.	Kopien der Belege von sonstigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
25.	Fahrtenbücher von Pkw im Betriebsvermögen oder geleasteten Pkw	<input type="radio"/>

26.	Aufstellung Eigenverbrauchsaufzeichnungen (z. B. Warenbezüge, Sachbezüge, umsatzsteuerpflichtige Werbeaufwendungen etc.)	<input type="radio"/>
27.	Aufstellung und Hinweise über die Beurteilung von Privatanteilen	<input type="radio"/>
28.	Aufstellung aktivierter Eigenleistungen (Personalstunden und Materialeinsatz)	<input type="radio"/>
29.	Kopien der Eingangsrechnungen über ausbezahlte Provisionen	<input type="radio"/>
30.	Kopien von Auslandszahlungen, für die Mitteilungspflicht besteht	<input type="radio"/>
31.	Aufstellung der Reisekosten des Einzelunternehmens bzw. Gesellschafters, sofern nicht bereits verbucht	<input type="radio"/>
32.	Kopien von Aufwendungen, für die Versicherungsentschädigungen gewährt wurden	<input type="radio"/>
33.	Aufstellung über sonstige Einkünfte (z. B. Einkünfte aus Kapitalvermögen) im Bilanzjahr	<input type="radio"/>
34.	gegebenenfalls einen Hinweis für Meldeverpflichtung bei Schenkung unter Lebenden	<input type="radio"/>
35.	Aufstellung von Sonderausgaben im Bilanzjahr: 1. vorhandene Leibrentenverpflichtungen 2. Versicherungsbestätigungen für UV, KV, PV, Nachkauf PV, etc. 3. Belegnachweise für Zahlungen von Wohnraumschaffung 4. Belegnachweise für Sanierung von Wohnraum <i>(Ausgaben für Wohnraumschaffung und Versicherungen können nur mehr für vor dem 1.1.2016 abgeschlossene Verträge bzw. Maßnahmen als Sonderausgaben berücksichtigt werden.)</i> 5. Belegnachweise von Kirchensteuerzahlungen 6. Belegnachweise von Zahlungen für begünstigte Spenden	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
36.	Aufstellung von Aufwendungen für die Kinderbetreuung	<input type="radio"/>
37.	Kopie der Inskriptionsbestätigung von Kindern bei Beginn des Studiums im Bilanzjahr	<input type="radio"/>
38.	Aufstellung von Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen (z. B. Krankheitskosten, Behinderung, Verlassenschaften, Unterhalt usw.)	<input type="radio"/>

Steuertipps für Arbeitnehmer

Die Finanz führt im Jahr 2021 unter gewissen Voraussetzungen eine automatische Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2020 durch, wenn eine Steuergutschrift zu erwarten ist.

Dabei werden Umstände, die der Finanz bereits bekannt sind, wie z. B. von Spenderorganisationen gemeldete Spenden oder ein von der Kirche gemeldeter Kirchenbeitrag, automatisch berücksichtigt.

Sie können aber auch selbst das Formular L1 zur Arbeitnehmerveranlagung (am besten elektronisch über FinanzOnline) einreichen. Sie haben noch bis Jahresende Zeit, die Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2015 zu erledigen. Danach ist die Fünf-Jahres-Frist für die Antragstellung abgelaufen.

Dies ist beispielsweise dann lohnend, wenn sie z. B. Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen wollen, die der Finanz nicht schon automatisch übermittelt wurden, wie z. B.

- Zu den Werbungskosten zählen z. B. Aus- und Fortbildungskosten, aber auch Umschulungsmaßnahmen, Arbeitskleidung, Arbeitsmittel und Werkzeuge, Fachliteratur, Gewerkschaftsbeiträge, Sprachkurse, Reisekosten, Fahrtkosten.
- Als Sonderausgaben sind neben den automatisch gemeldeten Werten z. B. auch Steuerberatungskosten absetzbar.
- Manche Werbungskosten, wie z. B. das Pendlerpauschale, können bereits vom Arbeitgeber geltend gemacht werden, wenn ihm die nötigen Daten bekannt gegeben werden. Sollte das versäumt worden sein, können Sie das in der Arbeitnehmerveranlagung nachholen. Auch als Teilzeitbeschäftigter steht Ihnen ein aliquotes Pendlerpauschale zu.

Voraussichtliche Sozialversicherungswerte 2021

GSVG

Krankenversicherung (KV) und Pensionsversicherung (PV)

	Beitragssatz	Mindestbeitragsgrundlage	Höchstbeitragsgrundlage
Krankenversicherung	6,80 %	€ 475,86/M € 5 710,32/J	€ 6 475,00/M € 77 700,00/J
Pensionsversicherung	18,50 %	€ 574,36/M € 6 892,32/J	€ 6 475,00/M € 77 700,00/J

Unfallversicherung € 125,04/Jahr bzw. € 10,42/Monat

ASVG

Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€ 475,86
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	€ 713,79
Höchstbeitragsgrundlage*	
täglich	€ 185,00
monatlich	€ 5.550,00
jährlich für Sonderzahlungen	€ 11.110,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	€ 6.475,00

Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt bleibt abzuwarten.

Was gibt es Neues 2020/2021?

Im Folgenden finden Sie eine (unvollständige) Auswahl von einigen wesentlichen Änderungen 2020/2021:

Veranlagung 2019 und 2018: Verlustrücktrag aus 2020	
<p>Verluste aus betrieblichen Einkünften, die im Zuge der Veranlagung 2020 nicht ausgeglichen werden können, können im Rahmen der Veranlagung 2019 bis zu € 5.000.000,00 vom Gesamtbetrag der Einkünfte vor Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen abgezogen werden (Verlustrücktrag). Soweit ein Abzug im Rahmen der Veranlagung 2019 nicht möglich ist, kann dieser unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag bei der Veranlagung 2018 erfolgen. Weitere Möglichkeiten zum (vorzeitigen) Verlustrücktrag finden Sie in der Checkliste.</p>	<p>Das interessiert mich</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> <p><input type="radio"/> mit Steuerberater klären</p>
Senkung des Einkommensteuertarifs, erhöhter Verkehrsabsetzbetrag	
<p>Der Steuersatz für die Tarifstufe € 11.000,00 bis € 18.000,00 wurde rückwirkend per 1.1.2020 von 25 % auf 20 % gesenkt.</p> <p>Der Verkehrsabsetzbetrag erhöht sich ab der Veranlagung 2020 um € 400,00 (Zuschlag), wenn das Einkommen € 15.500,00 im Kalenderjahr nicht übersteigt. Der Zuschlag vermindert sich zwischen Einkommen von € 15.500,00 und € 21.500,00 gleichmäßig einschleifend auf null. Hat man Anspruch auf den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag, ist der maximale Betrag dieser SV-Rückerstattung um € 400,00 zu erhöhen.</p>	<p>Das interessiert mich</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> <p><input type="radio"/> mit Steuerberater klären</p>

Änderung der Gastgewerbepauschalierung

Auswahl der ab der Veranlagung 2020 geltenden Änderungen:

- Erhöhung der Umsatzgrenze für die Anspruchsberechtigung auf € 400.000,00
- Das Grundpauschale beträgt 15 % der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch € 6.000,00 und höchstens € 60.000,00.
- Das Mobilitätspauschale beträgt
 - 6 % der Bemessungsgrundlage (max. € 24.000,00), in Gemeinden mit höchstens 5.000 Einwohnern,
 - 4 % der Bemessungsgrundlage (max. € 16.000), in Gemeinden mit mehr als 5.000, aber höchstens 10.000 Einwohnern bzw.
 - 2 % der Bemessungsgrundlage (max. € 8.000), in Gemeinde mit mehr als 10.000 Einwohnern
 - Voraussetzung ist die Inanspruchnahme des Grundpauschales.
- Das Energie- und Raumpauschale beträgt 8 % der Bemessungsgrundlage (max. € 32.000,00).

Das interessiert mich

- Ja**
- Nein**
- mit Steuerberater klären**

Degressive Abschreibung

Alternativ zur linearen Abschreibung ist für bestimmte neue Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt werden, eine degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) mit einem unveränderlichen Prozentsatz von höchstens 30 % möglich. Der Prozentsatz ist auf den jeweiligen Buchwert (Restbuchwert) anzuwenden.

Das interessiert mich

- Ja**
- Nein**
- mit Steuerberater klären**

Beschleunigte AfA bei Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden

Für Gebäude, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, kann eine beschleunigte AfA unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Weitere Informationen finden Sie in der Checkliste.

Das interessiert mich

- Ja**
- Nein**
- mit Steuerberater klären**

COVID-19-Investitionsprämie

Die COVID-19-Investitionsprämie kann für bestimmte Neuinvestitionen beantragt werden. Weitere Informationen finden Sie in der Checkliste.

Das interessiert mich

- Ja**
- Nein**
- mit Steuerberater klären**

Änderungen des Umsatzsteuergesetzes

Im Jahr 2021 ändert sich das Umsatzsteuergesetz in den Bereichen:

- innergemeinschaftlicher Versandhandel, Entfall der Lieferschwelle
- Einfuhr Versandhandel, Entfall der Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer bis zu einem Warenwert von € 22,00, neuer Import-One-Stop-Shop
- Erweiterung des Anwendungsbereichs des Mini-One-Stop-Shop (MOSS)
- Onlineplattformen werden bei bestimmten Lieferungen an Private selbst steuerpflichtig.

Diese Regelungen treten laut UStG bereits mit 1.1.2021 in Kraft. Die EU hat aber eine Verschiebung auf den 1.7.2021 bereits beschlossen. Eine entsprechende Änderung des UStG wird erwartet.

Das interessiert mich

- Ja**
- Nein**
- mit Steuerberater klären**

Umsatzsteuersatz 5 %

Aufgrund der COVID-19-Krise wurde der Umsatzsteuersatz für bestimmte Umsätze in den Bereichen

- Gastronomie,
- Beherbergung,
- Publikationen und
- Kultur

für den Zeitraum vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 auf 5 % gesenkt.

Es wurde eine Verlängerung dieser Regelung für 2021 in Aussicht gestellt. Die Gesetzgebung dazu bleibt abzuwarten.

Das interessiert mich

- Ja**
- Nein**
- mit Steuerberater klären**

Erhöhung des Steuerfreibetrages für Essensbons

Der Steuerfreibetrag für Essensbons beträgt ab 1.7.2020:

- bei Essensbons für ein Gasthaus oder eine Kantine € 8,00 pro Arbeitstag pro Mitarbeiter
- bei Essensbons, mit denen auch Lebensmittel gekauft werden können, € 2,00 pro Arbeitstag pro Mitarbeiter.

Das interessiert mich

Ja

Nein

mit Steuerberater klären

Buchführungspflicht bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

Für die Buchführungspflicht bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft ändert sich die Umsatzgrenze auf € 700.000,00 und die Einheitswertgrenze entfällt.

Das interessiert mich

Ja

Nein

mit Steuerberater klären